



**Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens
- § 2 Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsverfahren für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss.
²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens für das Masterstudium

¹Ziel des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für anspruchsvolle theoretische und analytische Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung, im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung sowie im Bereich der Medienproduktion und –analyse auszubilden.
²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungs- und Praxisbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie eine internationale und interdisziplinäre Perspektive. ³Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an der Verbindung von medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragestellungen haben. Sie sollten ebenso über die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und praxisnaher Reflexion und Argumentation sowie über hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeiten und sehr gute Fremdsprachenkenntnisse (in Englisch, Französisch) bzw. die Bereitschaft, diese zu ergänzen, verfügen.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Masterstudium eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Semester durchgeführt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger

Wintersemester bis zum 15. Juli an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang und das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft zu stellen (Ausschlussfrist).²Für Studienanfänger zum Sommersemester 2009 können die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren bis zum 9. April 2009 gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis einer Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, eines Staatsexamens oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem (bei Juristen: mit mindestens befriedigendem, mind. 7,5 Punkte) Erfolg,
- Nachweis über sehr gute Sprachkenntnisse der englischen und einer romanischen Sprache (TOEFL, ALTE, o.ä.),
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine ausführliche Darlegung über die Gründe und die besondere Motivation für die Bewerbung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft (maximal drei DIN A4 Seiten)

(5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Es findet ein Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern statt.
- (3) Der Ausschluss wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 1. Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung wird einfach gewichtet. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die

Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.

2. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1= sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragen sowie besondere medientheoretische und medienpraktische Kenntnisse und eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.

²Aus der Summe der einfach gewichteten Note der Bachelorprüfung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

- (4) ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,5 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach § 5 nicht mehr beteiligt. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewandt werden.
- (5) Bewerber, die nach Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von 30 Minuten. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten der schriftlichen Darlegung des Interesses am Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Benotung enthält. ⁹Das Protokoll ist

von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch nach § 5 mit der Note "gut" (2,0) oder besser bewertet worden ist.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerber unverzüglich in Kenntnis gesetzt sowie binnen vier Wochen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 8
Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9
Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quer-einsteiger), gelten die §§ 3 bis 7 entsprechend.

§ 11
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2009 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. September 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. März 2009, Az.: A 4000/4.20 - I/1.

Bayreuth, 20. März 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. März 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2009.